



Nr. 35 vom 30.08.2017



www.muenchenweit.de

in Kooperation mit

**HAUS + GRUND MÜNCHEN**
HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN MÜNCHEN und Umgebung e.V.

Die Expertenrunde

zum Thema:

Umgang mit Wespen

Ob beim sommerlichen Frühstück auf der Terrasse oder bei der Kaffeetafel im Garten, der Genuss kann schnell durch die Anwesenheit von Wespen getrübt werden. Für Mieter und Vermieter stellt sich daher die Frage: Wer ist für die Bekämpfung dieser Plagegeister zuständig und wer hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen?



RAin M. Westner
Rechtsabteilung HAUS
+ GRUND MÜNCHEN

Diese oder ähnliche Fragen erreichen uns in den Sommermonaten regelmäßig. Für die Beantwortung gibt es dabei folgendes zu beachten: Alle wildlebenden Tiere, somit auch Wespen, unterliegen dem allgemeinen Schutz des Gesetzes. So ist es nach § 39 Abs. 1 BNatSchG u.a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, deren Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Die Frage, wann ein „vernünftiger Grund“ in diesem Sinne vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; leben Allergiker im Haushalt oder befindet sich das Wespennest im Bereich eines Kindergartens, liegt ein vernünftiger Grund vor, um gegen die Wespen vorzugehen. Dabei wird dringend davon abgeraten, die Wespenbekämpfung selbst vorzunehmen. Man sollte sich unbedingt an einen Fachmann wenden, z.B. Schädlingsbekämpfer oder Imker. Die Feuerwehr kommt nur bei Notfällen.

Ob ein Mieter von seinem Vermieter die Beseitigung eines Wespennestes verlangen kann, hängt wiederum vom Einzelfall ab. Besteht eine konkrete Gefährdung, so ist der Mieter berechtigt, das Nest durch die Feuerwehr oder einen Fachmann beseitigen zu lassen und die entstandenen Kosten vom Vermieter erstattet zu verlangen, auch wenn der Vermieter vorher nicht benachrichtigt wurde. Denn das Vorhandensein eines Wespennestes stellt für die Bewohner eine nicht unerhebliche Gefahr dar, die sofort beseitigt werden darf; so AG Würzburg U.v.19.2.2014.

Die dem Vermieter für die Beseitigung eines Wespennestes entstehenden Kosten stellen keine Betriebskosten dar, die auf Mieter umlagefähig wären. Es handelt sich hierbei um Kosten, die nicht laufend anfallen und daher begrifflich nicht zu den Betriebskosten zählen (AG München U.v. 24.6.2011).

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- u. Bauberatung
für Mitglieder in allen Immobilienfragen.
Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.
Infos unter: Haus + Grund München,
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-366
www.haus-und-grund-muenchen.de
info@haus-und-grund-muenchen.de**

